







# Allgemeine Bestimmungen über die Ausgabe von Zusatzbrotkarten für die arbeitende Bevölkerung.

I. Für die arbeitende Bevölkerung werden Zusatzbrotkarten ausgeben und zwar:

- a) für Schwerarbeiter, welche besonders schwere körperliche Arbeit oder mindestens jede zweite Woche täglich 8 Stunden körperlich anstrengende Nacharbeit verrichten.
- b) für Minderchwerarbeiter, welche anstrengende körperliche Arbeit verrichten.

Für die Begriffe „Schwerarbeiter“ und „Minderchwerarbeiter“ ist das Verzeichnis \*) maßgebend.

II. Für jede Person darf nur eine Zusatzbrotkarte beantragt werden, soweit nicht das Polizeiamt etwas anderes bestimmt.

III. 1. Die Antragsteller haben die Art ihrer Arbeit durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder ihrer vorgelegten Dienststellen nachzuweisen.  
2. Für die Bescheinigungen sind die vom Polizeiamt vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen, und zwar für die Schwerarbeiter diejenigen auf gelbem Papier und für die Minderchwerarbeiter die auf grauem Papier. Die Vordrucke sind in der Stadt bei Gebr. Borchers, S. m. b. H., im Eingemeindungsgebiet bei den Polizeistationen und im Landgebiet bei den Gemeindevorständen zu haben.  
3. Die Bescheinigungen müssen die Ruf- und Zunamen, den Geburtsort und den Beruf des Antragstellers enthalten. Die Arbeitgeber, oder die von ihnen zur Ausstellung der Bescheinigungen Bevollmächtigten haben für die Richtigkeit der Bescheinigungen mit ihrer Namensunterschrift einzutreten. Der Unterschrift muß der Firmenstempel oder der Dienststempel der Behörde beigefügt werden, bei welchem der Antragsteller beschäftigt ist. Ist der Antragsteller ein selbständiger Gewerbetreibender, so sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zusatzbrotkarten durch Vorlegung des polizeilichen Meldezeichnes, des Gewerbezeichnes, der Sozialkarte oder anderer behördlichen Bescheinigung, aus der sich der Beruf des Antragstellers ergibt, glaubhaft zu machen.  
4. Bei jeder Zusatzbrotkartenausgabe ist die Fortdauer der Arbeit von demselben Arbeitgeber unter erneutem Gebrauch des Firmen- oder Dienststempels nebst Namensunterschrift zu bescheinigen. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.

IV. Zusatzbrotkarten werden nur an den jedesmalig genannten Tagen ausgegeben. Ausnahmen werden nur gemacht bei Personen:

- a) die ausweislich ihres Meldezeichnes erst nach den Ausgabeterminen nach Lübeck übersiedeln,
- b) welche nach den Ausgabeterminen eine zum Bezuge von Zusatzbrotkarten berechtigte Beschäftigung aufnehmen und noch nicht im Besitze von Zusatzbrotkarten sind,
- c) welche nachweislich durch Krankheit verhindert waren, sich rechtzeitig eine Zusatzbrotkarte zu besorgen,
- d) welche aus dem Militärdienst entlassen werden.

V. Ein Anbruch auf Bewilligung einer Zusatzbrotkarte besteht in keinem Falle.

VI. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie die Ausstellung und Benutzung unrichtiger Bescheinigungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 (50) Mk. oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

VII. Die gleichlautende Bekanntmachung vom 5. Mai 1917 wird aufgehoben.

Lübeck, den 22. August 1917. (2357)

**Das Polizeiamt.**

\*) Das Verzeichnis ist im amtlichen Teil der „Lübeckischen Anzeigen“ vom 23. August 1917 veröffentlicht.

## Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlüsseln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars des Reichsanwalts, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlüsseln vom 21. Juli 1917 (Reichs-Ges.-Bl. S. 246) hat die Seifenherstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft folgende Anordnung getroffen:

Vom 1. September 1917 ab dürfen Seifen, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschlüsseln an Wiederverkäufer (Groß- und Kleinhandler) nur auf Grund von Bezugsbestimmungen abgegeben werden. Die Bezugsbestimmungen werden von der Geschäftsstelle des Polizeiamtes, Breite Straße 65 L, ausgestellt, und zwar nur jeweils über solche Mengen, deren Absatz im vorstehenden Monat der Wiederverkäufer durch Einreichung von Abschnitten der Seifenkarte und Umsatzbestimmungen des Seifenbezugshefts nachgewiesen hat.

Wiederverkäufer haben bis zum 2. Verzuge eines jeden Monats die im vorhergehenden Monat gesammelten Abschnitte der Seifenkarte und die Umsatzbestimmungen des Seifenbezugshefts an die Geschäftsstelle des Polizeiamtes, Breite Straße 65 L, zusammen mit dem monatlichen Nachweis über den Bestand und Umsatz an Seife, Seifenpulver und sonstigen fetthaltigen Waschlüsseln im feinen Umschlag versandt einzuliefern. Auf dem Umschlag sind Name und Wohnung des Wiederverkäufers anzugeben.

Die Abschnitte „Seifenkarte“ sowie die Abschnitte „Seifenpulver“ und die „Umsatzbestimmungen“ des Seifenbezugshefts sind getrennt zu halten und zu 100 Stück zu bündeln.

Lübeck, den 22. August 1917. (2356)

**Das Polizeiamt.**

## Bekanntmachung über die Ausgabe von Kartoffeln in der Woche vom 27. August bis 2. September 1917.

Der Ausschuss für Kriegshilfe bestimmt hierdurch:

I. Auf Abschnitt 8 der allgemeinen Kartoffelkarte, Unterabschnitte 1 bis 14, können in der Woche vom 27. August bis 2. September bei den Kartoffelerzeugern und Kartoffelhändlern 7 Pfund Kartoffeln entnommen und abgegeben werden.

II. Auf Abschnitt 8 der Zusatzbrotkartekarte, Unterabschnitte 1 bis 6 können im gleichen Zeitraum 3 Pfund Kartoffeln entnommen und abgegeben werden.

III. Zuwiderhandlungen unterliegen den bestehenden Strafbestimmungen.

Lübeck, den 25. August 1917. (2363)

**Der Ausschuss für Kriegshilfe.**

## Bekanntmachung über die Ausgabe von Speisemarken.

Auf Grund der Bekanntmachung des Polizeiamtes betreffend die Ausgabe von Speisemarken vom 31. Januar 1917 wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Ausgabe der Speisemarken für den Monat September 1917 erfolgt am 27. und 28. August 1917 in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags in der Börse, Eingang vom Markt, und zwar:

- am 27. August an die Personen, deren Name anfängt mit den Buchstaben A-K,
- am 28. August an die Personen, deren Name anfängt mit den Buchstaben L-Z.

Für den Monat September werden im Höchstfalle 4 Hefte zu 16 Marken, deren Gültigkeit zeitlich nicht beschränkt ist, ausgeben. Zur Erlangung je eines Heftes sind abzugeben:

1. einer der vier für den Monat September für Mühlenfabrikate gültigen Abschnitte D XII, E VI, G XVI, G XVII des Lebensmittelbuchs,
2. einer der zum Bezuge von Zucker im Monat September gültigen Abschnitte R XIII bis R XVIII des Lebensmittelbuchs und
3. die Unterabschnitte 1 bis 6 der Abschnitte 6, 7, 8 und 9 der Kartoffelkarte. Selbstversorger und Personen, welche auf die Abschnitte 6 bis 9 Kartoffeln bereits bezogen haben, erhalten gegen Ablieferung von 3 Pfund zur menschlichen Nahrung geeigneter Kartoffeln für jedes Speisemarkenheft gegen Empfang des Tagespreises in der Städtischen Kartoffelstelle, Königstraße 13, I, einen entsprechenden Ausweis.

Wenn nicht für alle Personen, welche ein gemeinschaftliches Lebensmittelbuch haben, Speisemarken entnommen werden sollen, ist für die Person, für welche Speisemarken verlangt werden, die Ausstellung eines besonderen Lebensmittelbuchs in der Geschäftsstelle des Polizeiamtes, Königstraße 69, unter Umtausch des vorhandenen Lebensmittelbuchs zu beantragen.

Vom 31. August ab erfolgt die Ausgabe von Speisemarken wieder regelmäßig in der Geschäftsstelle des Polizeiamtes, Königstraße 69.

Die Ausgabe von Speisemarken für auswärtig wohnhafte Personen, welche hier in feiner Arbeit stehen, erfolgt nur in der Geschäftsstelle der Nahrungsmittel-Verteilungsstelle, Schüsselbuden 18, II.

Lübeck, den 23. August 1917. (2350)

**Die Nahrungsmittel-Verteilungsstelle.**

## Bekanntmachung über die Ausgabe von Speisemarken.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage erlassenen Bekanntmachung vom 9. August 1917 werden die Absätze 1-4 des § 5 wie folgt abgeändert:

5. Ohne Berechnung eines Aufpreises werden jedem Abnehmer 500 cbm Gas im Jahr zugewilligt, auch wenn er im Vorjahr weniger abgenommen hat.

Die Monatsmengen werden der Jahreszeit entsprechend festgesetzt und jeweilig bekanntgegeben.

Abnehmer, die schon im Vorjahr einen größeren Verbrauch hatten, werden ohne Berechnung eines Aufpreises bis auf weiteres 20 Prozent des Verbrauchs in der gleichen Zeit des Vorjahres zugewilligt.

Bei neu hinzugekommenen Abnehmern und wenn seit dem Vorjahr der Verbrauch wesentlich beeinflussende Veränderungen im Haushalt nachgewiesen werden, können die abgabefreien Jahres- und Monatsmengen erhöht werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 5 der Bekanntmachung vom 9. August 1917 sind aufgehoben.

Lübeck, den 25. August 1917.

**Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas der Vertrauensmann**  
Hase.

Die nach vorstehender Bekanntmachung, betreffend Einschränkung des Gasverbrauchs, freigegebene Monatsmenge beträgt für den September 1917: 40 cbm.

Lübeck, den 25. August 1917. (2362)

**Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas der Vertrauensmann**  
Hase.

## Bekanntmachung betreffend den Verkauf von Speisefett.

In der Woche vom 27. August bis 2. September 1917 dürfen abgegeben und entnommen werden:

1. auf Abschnitt M X des Lebensmittelbuchs für jede Person 30 Gramm Butter,
2. auf jedes Butterbezugsheft  $\frac{1}{3}$  der höchstzulässigen Bezugsmenge in Butter,
3. auf Abschnitt 14 der Zusatzbrotkarte für Schwerarbeiter 45 Gramm Butter.

Der Verkaufspreis für 80 Gramm Butter ist auf 41 Pfg. und der für 45 Gramm Butter auf 23 Pfg. festgesetzt. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Lübeck, den 25. August 1917. (2371)

**Das Polizeiamt.**

## Vorzeitige Aufnahme von Herbstkartoffeln.

Durch Bekanntmachung vom 7. Juli 1917 ist die gesamte Kartoffelernte im lübeckischen Staatsgebiet zu Gunsten des Ausschusses für Kriegshilfe (Städtische Kartoffelstelle) beschlagnahmt, und es ist, abgesehen von den für den Wirtschaftsbedarf des einzelnen Kartoffelerzeugers freigegebenen Mengen, bisher nur getrennt, Frühkartoffeln abzugeben. Die Aufnahme von Herbstkartoffeln zur Abgabe an die Städtische Kartoffelstelle, an Händler oder Verbraucher ist zurzeit noch nicht gestattet. Sie hat bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen zu unterbleiben. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der späteren Abforderung von Herbstkartoffeln keine Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf derjenigen Kartoffelerzeuger genommen wird, welche ihre Spätkartoffeln vor dem Erlaß dieser Bestimmungen aufgenommen haben.

Lübeck, den 24. August 1917. (2370)

**Der Ausschuss für Kriegshilfe.**

## Einschränkung des Gasverbrauchs.

In der auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage erlassenen Bekanntmachung vom 9. August 1917 werden die Absätze 1-4 des § 5 wie folgt abgeändert:

5. Ohne Berechnung eines Aufpreises werden jedem Abnehmer 500 cbm Gas im Jahr zugewilligt, auch wenn er im Vorjahr weniger abgenommen hat.

Die Monatsmengen werden der Jahreszeit entsprechend festgesetzt und jeweilig bekanntgegeben.

Abnehmer, die schon im Vorjahr einen größeren Verbrauch hatten, werden ohne Berechnung eines Aufpreises bis auf weiteres 20 Prozent des Verbrauchs in der gleichen Zeit des Vorjahres zugewilligt.

Bei neu hinzugekommenen Abnehmern und wenn seit dem Vorjahr der Verbrauch wesentlich beeinflussende Veränderungen im Haushalt nachgewiesen werden, können die abgabefreien Jahres- und Monatsmengen erhöht werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 5 der Bekanntmachung vom 9. August 1917 sind aufgehoben.

Lübeck, den 25. August 1917.

**Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas der Vertrauensmann**  
Hase.

Die nach vorstehender Bekanntmachung, betreffend Einschränkung des Gasverbrauchs, freigegebene Monatsmenge beträgt für den September 1917: 40 cbm.

Lübeck, den 25. August 1917. (2362)

**Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas der Vertrauensmann**  
Hase.

Meinen werten Kunden zeige ich hierdurch an, daß mein Geschäft

**Huxstrasse 30**

**am Dienstag, den 28. ds. Mts., wieder eröffnet**

wird und die Butter dann nach wie vor bei mir entnommen werden kann. (2365)

**Friedrich Ohlsen.**

Betten-Duve liefert bestens u. billigst. 2365, Gr. Burgstr. 32.



## Frauenhaar für die Landesverteidigung!

Wir veranstalten am Sonnabend, dem 1. September 1917, einen **Haar-Tag.**

An diesem Tage auf dem Plage der Sammelstelle:

- Für Knaben: Freie Benutzung der Schießbude;
- Für Mädchen: Glücksrad mit Gewinnen.

Für 100 Gramm Haar vergüten wir 30 Gutfheine.

**Kriegs-Brotensammlung Lübeck**  
Sammelstelle Salzpeicher.  
9 bis 1 Uhr; 3 bis 5 Uhr werktäglich. Fernspr. 8718.

## Bilanzanstaltsstelle im Museum am Dom.

Geöffnet Montags von 11 bis 1 Uhr, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr und Freitags von 11 bis 12 Uhr. Benutzung unentgeltlich. Eingang durch den Haupteingang.

## Für „Neu-Lübeck“

Sonntag, den 26. August 1917, nachmittags 3 Uhr.

## Wettswimmen d. Herren Lübeck. Schwimmvereins im Krähenteich.

15 Programm-Nummern. 141 Nennungen. Im Stadthallen-Garten während des Wettswimmens:

## Großes Doppel-Konzert

ausgeführt von der Kapelle des Ersatz-Bat. Inf.-Reg. „Lübeck“ und der Künstlerkapelle der Stadthallen.

Programm 30 Pfg., wofür freier Eintritt zum Zuschauerpokal Bräule Wall und Stadthallengarten. Nach dem Schwimmen 20 Pfg.

Sonntag von 2 Uhr ab „Brauerei zur Walkmühle“:

## Großes volkstümliches Fest.

Großes Konzert, ausgeführt von der Kapelle der Schutzmannschaft — Vorträge hoch- und plattdeutscher Dichtungen durch Herrn Kurt Seydell. — Festwiese. — Volksbelustigungen. — Preis-schießen. — Karnell. — Kasperle-Theater. — Schnellphotograph. — Grabelbeutel. — Glücksräder. — Druckrad. — Würfelbuden. — Amerikanische Verfeigerungen.

Von den Bewohnern Hinterpommern in Ostpreußen sind zahlreiche Landesprodukte, darunter ostpreussische Webereien, zur Verfügung gestellt.

Die Veranstaltungen beginnen um 2 Uhr.

==== Eintritt frei. ====

Tombola am Sonntag, 16. September. Lose 50 Pfg.

Am Sonntag und Mittwoch: Straßensammlungen.

Der Gesamtertrag dient dem Abschluß der Sammlungen für die nützliche Wiederaufrichtung des Kreises und Marktfließens Hinterpommern und der Siedlung „Neu-Lübeck“ dafelbst. Bankkonto: Commerzbank, „Hinterpommern“.

Der Lübecker Hilfsausschuß für Hinterpommern. (2352)

## HANSA-THEATER.

Sonnabend, den 25. August, abends 8 1/4 Uhr:

## Es ritten drei Reiter.

Nach dem Roman im Lüb. Gen.-Anz. in 5 Akten von Ed. Rust.

Sonntag, den 26. August, abends 8 Uhr:

## Es ritten drei Reiter.

Nachmittags 3 1/4 Uhr (kleine Preise) zum letzten Male: **Große Kinder-Vorstellung:** (2340)

**Robinson Crusoes Reiseabenteuer.**

Montag abend 8 Uhr, zum letzten Male: **Gib mich frei!**

## Stadthallen-Sommertheater

Sonnabend, den 25. Aug. 1917: Anfang 8 1/4 Uhr

Zum letzten Male:

## Die Fahrt ins Glück.

Sonntag, den 26. August 1917: Anfang 7 1/2 Uhr:

## Filmzauber.

Dienstag, den 28. August 1917: Anfang 8 Uhr

Auf vielfachen Wunsch: **Die Landstreicher.**

## Lübeckische Beleihungskasse für Hypotheken.

Geschäftsstelle: (2341) Fleischhauerstraße 18, Zimmer 6.

Konzerthaus

**Zauberflöte.**

Täglich Konzert von **Damenkapelle Traviata.**

Anfang 7 Uhr. (2361) L. Kock.



